

Fall 5: Das geplätzte Richtfest (nach BGHZ 87, 104) K kauft im Baumarkt des V Dachziegel zum Preis von 3.000,- €. Mit diesen Ziegeln lässt er vom Dachdeckermeister D das Dach seines Neubaus eindecken (Kosten: 400 €). Kurze Zeit später entdeckt er, dass die Ziegel irreparabel porös und nicht wetterfest sind, weil der den V beliefernde Hersteller der Ziegel, L, aus Unachtsamkeit schadhaftes Material bei der Produktion der Ziegel verwendet hatte. Für V war die Porosität der Ziegel nicht erkennbar. K fordert V auf, die alten Ziegel abzudecken und ihm neue, nicht poröse Ziegel zu liefern. V weigert sich empört, schließlich könne er nichts dafür, dass die Ziegel porös seien; die Schlamperei des L lasse er sich nicht in die Schuhe schieben. K setzt V daraufhin eine angemessene Frist zur Nacherfüllung, die allerdings ergebnislos abläuft. K erklärt gegenüber V, dass er die für die porösen Ziegel gezahlten 3.000 € gegen Rückgabe der von V gelieferten porösen Dachziegel zurückhaben möchte.

K kauft dann beim Dachdecker D neue (wetterfeste) Ziegel zum Preis von 4.000 € und lässt ihn die schadhaften Ziegel abdecken (Kosten: 250 €) und mit den neuen Ziegeln eindecken (Kosten: 400 €).

Außerdem muss K das geplante Richtfest seines Neubaus verschieben, das bei rechtzeitiger Nacherfüllung durch K noch planmäßig hätte stattfinden können. Die von K hierzu bestellte Blaskapelle "D'Almarösler" verlangt trotzdem die vereinbarte Vergütung von 500,- €, die K auch bezahlt.

K verlangt demnach von V die gezahlten 3.000,- € und dazu den Mehrpreis für die von D gekauften neuen Ziegel (1.000 €) sowie die Kosten des erstmaligen Eindeckens des Daches (400 €), die Kosten für das Abdecken des Daches durch D (250 €) und die Kosten für das Neueindecken des Daches durch D (400 €). Schließlich verlangt er von V auch die an die "Almarösler" gezahlte Vergütung von 500,- €.

*Stehen K die geltend gemachten Ansprüche zu?*